

**Ergänzende Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich"
zur AVBWasserV**

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Der Trinkwasserzweckverband "Hainich" liefert Wasser aufgrund eines privat-rechtlichen Versorgungsvertrages.
- (2) Der Antrag auf Wasserversorgung erfolgt auf einem besonderen Vordruck. Mit der Bestätigung des Antrages kommt der Versorgungsvertrag zustande. Mit der Unterbreitung eines Kostenvoranschlages für die Herstellung des Anschlusses erhält der Antragsteller die Entscheidung des Versorgungsträgers. Die Herstellung des Anschlusses erfolgt erst nach Bestätigung des Kostenvoranschlages.
- (3) Für den Anschluss und die Versorgung von Anschlussnehmern außerhalb des Bevölkerungsbedarfs werden zwischen dem Trinkwasserzweckverband "Hainich" sowie dem betreffenden Kunden gesonderte Verträge abgeschlossen, die von Festlegungen der AVBWasserV abweichen können.
- (4) Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer vor Abschluss des Vertrages seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.
- (5) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag der Wohnungseigentümer mit dem Trinkwasserzweckverband "Hainich" wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Trinkwasserzweckverband "Hainich" unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich" auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Werden mehrere Grundstücke (z.B. Bungalowsiedlungen, Gartenanlagen, Garagengemeinschaften) über einen gemeinsamen Wasseranschluss an die öffentliche Wasserversorgung und einen gemeinsamen zweckverbandseigenen Wasserzähler versorgt, so ist hierüber zwischen den Mitgliedern der Eigentümer- bzw. Nutzergemeinschaft und dem Trinkwasserzweckverband "Hainich" eine besondere Vereinbarung (im Sinne von Satz 1ff.) zu treffen. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (6) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (7) Der Trinkwasserzweckverband "Hainich" ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Versorgungsvertrag zugrundeliegenden AVBWasserV, Ergänzenden Bestimmungen und Preisregelung unentgeltlich auszuhändigen.

2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig. Ein einfacher Schieber bzw. Ventil als Trennung zwischen Eigenanlage und Kundenanlage ist nicht ausreichend.

3. Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Der Trinkwasserzweckverband "Hainich" stellt nur Wasser zur Verfügung, das der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung) vom 12. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612ff.) in Verbindung mit den Übergangsregelungen, veröffentlicht im GBl DDR Teil I Nr. 64 vom 28. September 1990, entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- (2) Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten.
- (3) Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden. Derartige Anlagen müssen durch den Trinkwasserzweckverband "Hainich" genehmigt werden und dürfen nur von bei dem Trinkwasserzweckverband "Hainich" eingetragenen Installationsfirmen errichtet werden.
- (4) In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Trinkwasserzweckverband "Hainich" nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesem Netz maximal möglichen, zu liefern.
- (5) Der Trinkwasserzweckverband "Hainich" stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (6) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfes für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.
- (7) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung des Grundpreises zu.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

- (1) Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers und die auf seine Veranlassung und Kosten zu Gunsten des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich" grundbuchlich eingetragene Dienstbarkeit (Auszug aus dem Grundbuch) beizufügen.
- (2) Installationsgänge sowie Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 1. Juli 1991 errichtet wurden, werden wie Grundstücke entsprechend § 8 Absatz 1 AVBWasserV behandelt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Trinkwasserzweckverband "Hainich" Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
- (4) Der Trinkwasserzweckverband "Hainich" macht die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. In der Regel werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- (5) In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen von dem Trinkwasserzweckverband "Hainich" nur auf Antrag des Grundstückseigentümers gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtungen (als gemeinsame Zuleitung) behandelt, es gelten § 10 AVBWasserV sowie Nr. 6 der Ergänzenden Bestimmungen. Der Eigentümer hat auf Verlangen dem Trinkwasserzweckverband "Hainich" zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich" auf seine Veranlassung und Kosten eintragen zu lassen.

5. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt dem Trinkwasserzweckverband "Hainich" bei Anschluss an das Leitungsnetz des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich" einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die bei der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen (vgl. § 9 AVBWasserV).
- (2) Als angemessenen Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil bis zu 70% dieser Kosten
- (3) Der zu erhebende Baukostenzuschuss bemisst sich grundsätzlich nach der Regelung des § 9 Abs. 2 AVBWasserV. Sollten in einem Versorgungsbereich im Sinne von §§ 9 Abs. 2 und 3 AVBWasserV für alle Grundstücke die Nenndurchflussleistungen der Hausanschlussleitungen ermittelbar sein, so bemisst sich der jeweils zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der Nenndurchflussleistung des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Nenndurchflussleistung der Hausanschlussleitung auszunutzen.
- (4) 1. Die Zählergrößen betragen bei einer Nenndurchflussleistung des Wasserzählers von
 - bis max. 5 m³/h: Qn 2,5
 - bis max. 10 m³/h: Qn 6

- bis max. 20 m³/h: Qn 10
- bis max. 35 m³/h: Qn 15
- bis max. 110 m³/h: Qn 40
- bis max. 180 m³/h: Qn 60
- bis max. 350 m³/h: Qn 150.

2. Bei mehreren Wasserzählern bestimmt sich die Nenndurchflussleistung aus der Summe der Nenndurchflussleistungen der einzelnen Wasserzähler.

3. Beträgt im Fall der Nr. 2 die Summe der Nenndurchflussleistungen mehr als 350 m³/h (= Qn 150), so berechnet sich der Baukostenzuschuss aus der Summe des Baukostenzuschusses für die Nenndurchflussleistung Qn 150 und dem Baukostenzuschuss für die Nenndurchflussleistung, die sich aus der Differenz der Summe der Nenndurchflussleistungen im Sinne der Nr. 2 abzüglich der Nenndurchflussleistung von Qn 150 ergibt.

(5) Die Höhe des Baukostenzuschusses ist den Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich" zu entnehmen.

(6) Wird für ein bereits angeschlossenes Grundstück der Hausanschluss verstärkt oder ein weiterer Hausanschluss erstellt, so ist ein zusätzlicher Baukostenzuschuss wie folgt zu erheben:

- 1. Wird ein bereits erstellter Hausanschluss verstärkt, so fällt der Baukostenzuschuss in der Höhe an, wie sie sich für einen in der Nenndurchflussleistung vergleichbaren Hausanschluss zum Zeitpunkt der Erstellung des zu verstärkenden Hausanschlusses ergeben hätte, abzüglich des für den ursprünglichen Hausanschluss bereits geleisteten Baukostenzuschusses.
- 2. Wird ein weiterer Hausanschluss erstellt, so fällt der weitere Baukostenzuschuss in der Höhe an, wie sie sich für einen in der Nenndurchflussleistung vergleichbaren Hausanschluss zum Zeitpunkt der Erstellung des ersten Hausanschlusses ergeben hätte.

Wird ein bereits erstellter Hausanschluss in der Nenndurchflussleistung verringert, erfolgt keine Rückerstattung des geleisteten Baukostenzuschusses.

(7) Bei der Erschließung eines Neubaugebietes durch einen Erschließungsträger können im Erschließungsvertrag Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV für das gesamte Erschließungsgebiet vereinbart werden. Mit Beginn der Maßnahme können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

(8) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

(1) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen gilt jedes Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Die Kosten für die Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses gemäß § 10 Abs. 4 AVBWasserV werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(3) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von dem Trinkwasserzweckverband "Hainich" die Beseitigung des Anschlusses, so ist dieses Verlangen gegenüber dem Zweckverband erst wirksam, wenn der Grundstückseigentümer mit dem Kunden eine entsprechende Regelung (Vertrag, Urteil) getroffen hat, die auch die Kostentragungspflicht der Beseitigung regelt.

- (4) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich" untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der zweckverbandseigenen Anlagen gegen Gefährdungen z.B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrvorrichtungen auf Kosten des Kunden in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der Trinkwasserzweckverband "Hainich" hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrvorrichtungen werden von dem Trinkwasserzweckverband "Hainich" im geschlossenen Zustand plombiert. Der Trinkwasserzweckverband "Hainich" ist sofort zu benachrichtigen, wenn eine plombierte Absperrvorrichtung geöffnet werden musste.
- (5) Der Trinkwasserzweckverband "Hainich" ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderung an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen. Die Kosten trägt der Kunde, die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (6) Bei Abtrennung des Hausanschlusses trägt der Zweckverband die Kosten der Abtrennung. Hierbei muss ein schriftlicher Antrag auf Abtrennung des Hausanschlusses vorliegen. Bei Wiederherstellung des Hausanschlusses werden dem Antragsteller die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 30 m überschreitet.

8. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen.

9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserzähler wird auf Antragstellung von dem Trinkwasserzweckverband "Hainich" oder von einem von diesem beauftragten Dritten eingebaut.
- (2) Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den Zweckverband oder von einem durch diesen beauftragten Dritten im Beisein des Kunden oder eines von ihm Beauftragten und ist für den Kunden kostenpflichtig. Die Höhe des Inbetriebsetzungsbetrages ist den jeweils gültigen Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich" zu entnehmen.
- (3) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind bei dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
 1. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, der das Wasser verbrauchen soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich zu verbrauchenden Trinkwassers.
 3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.
 4. Bezeichnung des Unternehmens, das die Anlage errichten soll.
 5. Ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Wasserverteilungsanlage,

- in der Nähe der Wasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - 6. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Leitungen des Gebäudes und Längsschnitt durch die Grundleitung und die gegebenenfalls vorhandenen Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe der Straße, bezogen auf NN.
 - 7. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Wasserversorgungsleitungen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abnahmestellen sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber.
 - 8. Trinkwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
 - 9. Alle Unterlagen sind von den Planfertigern zu unterschreiben.
 - 10. Im Falle des § 3 Abs. 4 Rumpfsatzung die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
- (4) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen des AVBWasserV und den Ergänzenden Bestimmungen entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn oder einem von ihm beauftragten Dritten nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und fehlerfreien Planung und Ausführung der Anlagen.

10. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich" den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstückes, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Kunde hat zu gewährleisten, dass durch geeignete Maßnahmen zum vorgegebenen Zeitpunkt der Wasserzähler abgelesen werden kann.
- (3) Kosten, die dem Trinkwasserzweckverband "Hainich" dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

11. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so ist auf

- Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung zu entfernen.
- (3) Hinsichtlich des Hausanschlusses gelten folgende technische Bedingungen:
- (a) Erstellung
Der Hausanschluss wird vom Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten zwischen Versorgungsleitung und Gebäude (oder Zählerschacht) einschließlich Wasserzählergarnitur hergestellt.
- (b) Dimension
Der Zweckverband bestimmt die Dimension der Hausanschlussleitung. Sie wird errechnet aus den eingereichten Antragsunterlagen und dem niedrigsten Versorgungsdruck, der in dem betreffenden Versorgungsgebiet ansteht.
- (c) Werkstoffe
Für die Hausanschlussleitung sind folgende Werkstoffe zugelassen: Rohre aus PE-hart PN 10 oder nach DVGW-Arbeitsblatt W 320 Rohre aus duktilem Gusseisen nach DIN EN 545.
- (d) Verlegetiefe
Die Anschlussleitung ist frostsicher, d.h. mit einer Erdüberdeckung von 1,20 m und in der Regel mit Steigung zur Kundenanlage zu verlegen.
- (4) Hinsichtlich der Kundenanlage gelten folgende technischen Anschlussbedingungen:
- (a) Allgemeines
Der Kunde hat durch einen für das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zugelassenen Vertragsinstallateur die vorgesehenen Arbeiten rechtzeitig und formgerecht beim Zweckverband anzumelden. Die Anlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Der vom Kunden beauftragte Vertragsinstallateur hat dem Zweckverband die Fertigstellung der Anlage formgerecht anzuzeigen.
- (b) Wasserzähleranlage
Der Zweckverband bestimmt die Größe und den Platz für den Wasserzähler in Absprache mit dem Kunden oder dessen Beauftragten. Bei nicht ordnungsgemäß eingerichteten Anlagen hat der Zweckverband das Recht, den Einbau des Zählers solange zu verweigern, bis die Anlage in dem vorschriftsmäßigen Zustand gebracht ist. Für die Wasserzähleranlage bis Qn 10 werden Zähleranschlussgarnituren durch den Zweckverband moniert. Wasserzählerschächte sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zugelassen.
- (c) Einsatz von Anlagen zur Behandlung von Trinkwasser
Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, mit denen die Eigenschaften des Wassers verändert werden sollen oder können, bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes.
- (d) Druckerhöhung und Druckminderung
Der Einbau von Anlagen zu Druckerhöhung und Druckminderung bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes.
- (e) Verbindung mit Blitzableiter-, Antennen- und elektrischen Anlagen
Die Wasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und elektrischen Anlagen verwendet werden. Das Wasserrohrnetz ist gemäß DVWG-Arbeitsblatt GW 0190 in den Potentialausgleich einzubeziehen.
- (5) Installationsunternehmen können auf Antrag in das Verzeichnis der für das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zugelassenen Vertragsinstallateure (Installationsverzeichnis) aufgenommen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 71a ff. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

12. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVB-WasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung.

13. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.
- (2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und auch durch Verunreinigungen dem Trinkwasserzweckverband "Hainich" oder dritten Personen entstehen.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (5) Der Trinkwasserzweckverband "Hainich" verlangt, dass bei der Vermietung eine Barsicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Trinkwasserzweckverband "Hainich" berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- (7) Die Nutzung von privaten Standrohren am Netz des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich" ist verboten.

14. Festlegungen zur Löschwasserversorgung

- (1) Der Trinkwasserzweckverband "Hainich" ist nur für den Grundschutz zuständig und das nur entsprechend seiner im betreffenden Versorgungsgebiet vorhandenen Möglichkeiten. Der Objektschutz ist vom Anschlussnehmer zu gewährleisten.
- (2) Kann aus netztechnischen Gründen von dem Trinkwasserzweckverband "Hainich" nicht die gesamte vom Kunden für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung bereitgestellt werden, hat sich der Anschlussnehmer durch den Einbau eines Vorratsbehälters für den Brandfall abzusichern.
- (3) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostenfrage besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (4) Private Feuerlöschleinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (5) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

15. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Umsatzsteuer (zu § 24, 25 AVBWasserV)

- (1) Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatigen Zeitabständen.
- (2) Der Zweckverband erhebt dreimonatige Abschläge jeweils im Februar, Mai und August.
- (3) Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge. Der Abschlag wird zum angegebenen Zeitpunkt frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich vom 01. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.
- (4) Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.
- (5) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (6) Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Ergänzenden Bestimmungen und Preisregelung ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

16. Änderungen

- (1) Die Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich" und die Allgemeinen Preisregelungen können durch den Trinkwasserzweckverband "Hainich" mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.
- (2) Soweit nach diesen Bestimmungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises. 7

17. Hinweise auf weitere Regelungen des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich"

Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich".

18. In-Kraft-Treten

Die Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes gelten ab dem 01.12.2010.

Oberdorla, den 26.11.2010

gez, Böttcher
Verbandsvorsitzender

(Siegel)